

Anmeldung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Löchgau



Eltern des Kindes	Angaben zum Kind
Vor- und Zuname der Mutter:	Zuname:
	Vorname:
Nationalität:	Geburtstag:
Vor- und Zuname des Vaters:	Geschlecht:
	Nationalität:
Nationalität:	Muttersprache:
Adresse:	gesundheitliche Einschränkungen:
	Geschwister unter 18 Jahren (Anzahl):
Telefon:	Aufnahmewunschdatum:
Mobil:	Für die Einrichtung 1. Wahl:
E-Mail	Für die Einrichtung 2. Wahl:
Besucht ein Geschwisterkind eine Einrichtung? Wenn ja bitte Namen des Kindes und Einrichtung angeben. Name des Geschwisterkindes: _____ Einrichtung, die das Geschwisterkind besucht: _____	

Berufe der Eltern
Vater:
Mutter:

Verbindliche Anmeldung

Mit unserer Unterschrift melden wir unser Kind **verbindlich** an. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Bei Wegzug aus Löchgau entfällt der Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Für eine verbindliche Anmeldung sind die Unterschriften von beiden Personensorgeberechtigten erforderlich. Wir versichern, dass wir die Angaben in dieser Anmeldung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben. Wir verpflichten uns zudem dazu, der Gemeinde Löchgau eventuelle Änderungen in den gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Die Anmeldung wird wirksam mit der Bestätigung der Gemeinde Löchgau.

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2

Betreuungsformen für Kinder unter drei Jahren (Krippe)

Verlängerte Öffnungszeiten von Mo. – Fr.

	Verlängerte Öffnungszeit - VÖ	Betreuungszeit
	6 Stunden	8.00 Uhr – 14.00 Uhr
	6 Stunden	8.30 Uhr – 14.30 Uhr
	7 Stunden	7.30 Uhr – 14.30 Uhr

☐ Betreffendes bitte ankreuzen

Ganztagesbetreuung Mo. - Fr. (nur im Kinderhaus Hasennest möglich)

	Ganztagesbetreuung - GT	Betreuungszeit
	8 Stunden	7.30 Uhr – 15.30 Uhr

Betreffendes bitte ankreuzen

Betreuungsformen für das Kind ab drei Jahren (Kita)

Verlängerte Öffnungszeiten von Mo. – Fr.

	Verlängerte Öffnungszeit - VÖ	Betreuungszeit
	6 Stunden	7.30 Uhr – 13.30 Uhr
	6 Stunden	8.00 Uhr – 14.00 Uhr
	7 Stunden	7.30 Uhr – 14.30 Uhr

Betreffendes bitte ankreuzen

Ganztagesbetreuung Mo. – Fr. (nur in Kita Schulstraße möglich)

	Ganztagesbetreuung - GT	Betreuungszeit
	8 Stunden	7.30 Uhr – 15.30 Uhr

Die Höhe der Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungsformen können der beigefügten Übersicht entnommen werden.

Was Sie uns noch mitteilen möchten:

Einzugsermächtigung

Ich/wir ermächtigen die Gemeinde Löchgau zu Lasten meines/unseres Kontos den Kindergartenbeitrag des jeweiligen Monats abzubuchen.

Vor- und Zuname des Kindes	
Bankverbindung bei	
IBAN	
BIC	
Name des Kontoinhabers	

Ich verpflichte mich, auf meinem Konto laufend den Betrag zu unterhalten, der für die Ausführung des Abbuchungsauftrages notwendig ist. Die Gemeinde wird zur Änderung der Höhe des Einzugsbetrages ermächtigt, für den Fall, dass sich der Kindergartenbeitrag verringert oder erhöht. Die Einzugsermächtigung gilt für den jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Betrag.

Beitragserhebung:

Mir ist bekannt, dass die Gemeinde Löchgau jährlich 12 Monatsbeiträge erhebt, also auch für den Ferienmonat August. Aus diesem Grund ist eine Abmeldung des Kindes auf Ende des Monats Juli nicht möglich. Die Beträge sind entsprechend niedriger kalkuliert.

Mitteilungspflicht:

Der Kindergartenbeitrag ist in seiner Höhe abhängig von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren. Ändert sich die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, ist dies von den Erziehungsberechtigten der Gemeindeverwaltung mitzuteilen (Tel.: 270916). Erst dann wird der Beitrag zum nächsten Ersten angepasst.

Beispiel:

Geburt 2. Kind am 14. Mai. Reduzierter Beitrag wird nach Mitteilung ab 01. Juni erhoben.

Einkommens-Selbsteinschätzung

Die Einstufung in die betreffende Beitragsstufe erfolgt durch die sogenannte Selbsteinschätzung. Sie werden gebeten, das monatliche Familieneinkommen (brutto) selbst zu ermitteln und sich in die zutreffende Einkommensstufe einzuordnen.

Für die Einkommensermittlung sind folgende Punkte zu beachten:

Maßgebendes Jahresbruttoeinkommen ist die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind insbesondere Einkünfte

- aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Urlaubsgeld, 13. Gehalt bzw. Weihnachtsgeld,
- aus selbstständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- aus Vermietung,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft und
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Mit zu berücksichtigen sind Betriebsrenten, Kindergeld, Krankengeld und Unterhaltszahlungen. Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig. Maßgeblich ist das Einkommen beider Elternteile und der Kinder unter achtzehn Jahren. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Lebenspartner zu berücksichtigen. Verringert sich das Einkommen im laufenden Jahr dauerhaft, kann der Gebührenschnldner eine Neufestsetzung beantragen.

Selbsteinschätzung

Name:

Straße:

Ich habe das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen entsprechend den Erläuterungen gewissenhaft ermittelt:

- ☐ Einkommen unter **3500 € brutto / Monat**
- ☐ Einkommen von **3500** bis unter **6000 € brutto / Monat**
- ☐ Einkommen über **6000 € brutto / Monat**

Datum: Unterschrift:

Hinweis:

Die Gemeindeverwaltung behält sich eine stichprobenhafte Überprüfung der Selbsteinschätzung vor und wird im Bedarfsfall die entsprechenden Nachweise zur Einsichtnahme anfordern.

Die Höhe des Betrages hängt u.a. von der Anzahl der Kinder **unter 18 Jahren** in der Familie ab. **Änderungen der Kinderzahl (z.B. nach Geburt) sind dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.** Ab diesem Zeitpunkt wird der ermäßigte Beitrag erhoben (z.B. Geburt 15.2. = geänderter Beitrag nach Mitteilung ab 1.3.).